



Das Reinheitsgebot der Privaten Brauereien:

4 Rohstoffe ohne Gentechnik

Das älteste Lebensmittelgesetz der Welt ist das Reinheitsgebot, das seit 1516 ununterbrochen die Basis des Bierbrauens in Deutschland ist. Für die Bierherstellung dürfen nur die Rohstoffe Wasser, Malz, Hopfen und Hefe und sonst nichts verwendet werden. Auf dieser Grundlage haben im Bier Stoffe wie Enzyme, Emulgatoren, Schaumstabilisatoren, Farbstoffe, Konservierungsmittel, etc., die in zahlreichen anderen Lebensmitteln standardmäßig enthalten sind, nichts verloren. Bier nach dem Reinheitsgebot ist damit das reinste Lebensmittel, das Verbraucher in Deutschland kaufen und genießen können.

Die Privaten Brauereien gehen schon immer und auch in Zukunft noch einen Schritt weiter: Gentechnisch veränderte Rohstoffe werden konsequent abgelehnt, sie haben beim Brauen nichts zu suchen. Heute sind weder in Deutschland noch in Europa gentechnisch veränderte Getreide- oder Hopfensorten zum Anbau zugelassen. Auch gibt es im Markt keine gentechnisch veränderten Hefestämme für die Bierherstellung. Da in Europa derzeit auch keine Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Bier-Rohstoffe laufen, war und ist in Europa hergestelltes Bier per se ohne Gentechnik

Private Brauereien verpflichten sich auch zukünftig, keine gentechnisch veränderten Rohstoffe zu verwenden, sollten diese jemals zugelassen werden. Entscheidend für die Betriebe ist, dass sie jederzeit in der Lage sind, gentechnisch nicht veränderte Rohstoffe am Markt zu bekommen. Um dies zu 100% sicherstellen zu können, haben die Privaten Brauereien klare Forderungen an die Politik zur weiteren Entwicklung der Agro-Gentechnik:

1. Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass auch zukünftig alle landwirtschaftlichen Produkte, die nicht gentechnisch verändert sind, mit einer hohen Sicherheit zur Verfügung stehen: bei der Vermischung von Saatgut muss die Nulltoleranzschwelle von 0,0% für eine Vermischung mit gentechnisch verändertem Saatgut gelten.
2. Die Anbauregularien müssen immer so gestaltet sein, dass die Landwirtschaft eine echte Wahlfreiheit beim Anbau ohne Gefährdung des gentechnik-freien Anbaus hat: es muss ein Mindestabstand gentechnisch veränderter Anbauten zu sonstigen Anbauten von 300m eingehalten werden.
3. Sowohl in fertigen Lebensmitteln als auch auf allen Stufen der Wertschöpfungskette bis zum Landwirt muss eine absolute Transparenz gegeben sein, jegliche Vermischung mit gentechnisch veränderten Stoffen muss deklariert sein: eine nicht deklarationspflichtige Vermischungsschwelle von 0,9% wird abgelehnt, die Analytik macht heute den sicheren Nachweis schon bei Vermischungen von 0,1% möglich, weshalb der Vermischungsanteil auf max. 0,1% auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zu senken ist.
4. Die Regionen innerhalb der EU, wie beispielsweise der Freistaat Bayern müssen eigenständig entscheiden dürfen, ob der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in ihrem Gebiet zulässig ist.



Nur wenn die oben aufgeführten vier Forderungen vom Gesetzgeber umgesetzt sind, ist gewährleistet, dass auch zukünftig eine echte Wahlfreiheit für Lebensmittelproduzenten besteht, ob sie gentechnisch veränderte Rohstoffe einsetzen oder nicht. Die Privaten Brauereien brauchen diese echte Wahlfreiheit und damit die Umsetzung dieser Forderungen.

Bei Rückfragen:

RA Oliver Dawid
Private Brauereien Bayern e. V.
Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München
Telefon: 089/2909560 Telefax: 089/220179
E-Mail: info@private-brauereien-bayern.de